

Lausitzisches

Magazin,

Fünftes Stück, vom 15ten März, 1771.

Görlitz, gedruckt und zu finden bey Joh. Friedr. Fickelscherer.

I.

Schluß des Landesherrl. Generalis das Verfahren in
Untersuchungs-Sachen betr.

Wie nun hiernächst II. dahin zu sehen, daß die Gefängnisse, worinnen die Verbrecher aufbehalten werden, zwar vest und wohl verwahrt, jedoch nicht feucht und naß, sondern trocken, reinlich und dergestalt beschaffen seyn mögen, damit die Luft und das Tageslicht hineindringen, und die Gefangenen (welche, wenn sie beyderley Geschlechts, oder einerley Mißthat halber beschuldiget sind, allemal, auch sonst, so viel möglich, zu separiren, und außer denen Gerichts-Personen und Gerichts-Bedienten niemand der Zugang zu ihnen, ohne Beyseyn eines Aduarii oder anderer Gerichts-Person zu gestatten,) aufgerichtet darinnen stehen und geräumlich liegen können, mithin an ihrer Gesundheit keinen Schaden leiden:

Also soll auch denen wegen verübter Uebelthaten in Arrest befindlichen Personen, sowohl während der Untersuchung, als auch, wenn sie nach deren Beendigung ihre Strafe mit Gefängniß verbüßen müssen, so viel möglich, der Müßiggang nicht nachgelassen, selbige vielmehr zu einer, der Zeit, dem Orte und denen Umständen gemäßen Arbeit angehalten, von dem Verdienste die Hälfte zum Beitrag derer Untersuchungs-Kosten, die andere Hälfte aber zu derer Inquisiten besfern Unterhalt verwendet, und damit sie hierbey des so nöthigen Unterrichts göttlichen Worts nicht entbehren, wenigstens alle Wochen einmal ein Geistlicher oder Schullehrer des Orts, welcher sein Amt diesfals ohnentgeltlich verrichte, zu ihnen